



EINWOHNERGEMEINDE SIGNAU

**Verordnung**  
für Schülertransporte

---

18. Mai 2015

---

Der Gemeinderat erlässt, gestützt auf Art. 14 des Schulreglements vom 3. Dezember 2012 folgende

## Verordnung für Schülertransporte

### Art. 1

Zweck <sup>1</sup> Diese Verordnung regelt den Schülerinnen- und Schülertransport der Gemeinde Signau.  
<sup>2</sup> Insbesondere für wen und welche Zwecke die Gemeinde Transporte organisiert oder wie diese entschädigt werden.

### Art. 2

Geltungsbereich <sup>1</sup> Die nachfolgenden Regelungen finden Anwendung für alle Kinder, welche Wohnsitz in der Gemeinde Signau haben und die öffentliche Schule der Gemeinde besuchen.  
<sup>2</sup> Für den Besuch der Sekundarschule werden die Transportkosten durch den Sekundarschulverband geregelt.

### Art. 3

Schulweg Jedes Kind legt seinen Schulweg in der Regel aus eigener Kraft zu Fuss oder mit dem Velo/Mofa zurück.

### Art. 4

Zumutbarkeit/Transport <sup>1</sup> Für Schülerinnen und Schüler, die einen unzumutbaren Schulweg aufweisen, leistet die Gemeinde einen Beitrag an die öffentlichen Verkehrsmittel oder an Privatfahrten.  
<sup>2</sup> Für Kindergartenkinder, die den Kindergarten ausserhalb ihres Schulkreises besuchen müssen, bietet die Gemeinde einen Transport an.

### Art. 5

Beurteilung Zumutbarkeit Im Normalfall beurteilt die Gemeinde Signau die Zumutbarkeit der Schulwege bis zum nächsten Sammelplatz oder Schulhaus wie folgt:  
 1. und 2. Kindergartenjahr; 1.5 Leistungskilometer  
 1. bis 3. Klasse; 2 Leistungskilometer  
 4. bis 6. Klasse; 4 Leistungskilometer  
 7. bis 9. Klasse; 6 Leistungskilometer

**Art. 6**

Berechnung der  
Leistungskilometer

Pro 100 Meter Höhendifferenz wird 1 Kilometer Wegstrecke zur eigentlichen Streckenlänge hinzugerechnet.

**Art. 7**

Entschädigung

<sup>1</sup> Die Berechnungsgrundlage für die Anspruchsberechtigung auf eine finanzielle Entschädigung bildet die kürzeste Distanz zwischen dem Wohnort und des Schulhauses des Kindes (Fusswege, Wanderwege etc.).

<sup>2</sup> Gilt ein Schulweg gemäss Art. 4 als unzumutbar, wird die Strecke entschädigt, welche den zumutbaren Teil übersteigt.

<sup>3</sup> Pro berechtigten Kilometer wird eine Schuljahresentschädigung von Fr. 150.-- ausbezahlt.

<sup>4</sup> Pro Familie wird eine Entschädigung ausgerichtet. Bei mehreren Kindern wird die Entschädigung des jüngsten schulpflichtigen Kindes berücksichtigt.

<sup>5</sup> Wenn möglich sind Fahrgemeinschaften zu bilden.

**Art. 8**

Antragsformular

<sup>1</sup> Entschädigungsansprüche müssen durch die Eltern mit dem von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Formular angemeldet werden.

<sup>2</sup> Gesuche müssen jeweils bis 30. Mai für das folgende Schuljahr (August bis Juli) eingereicht werden und haben nur Gültigkeit für das betreffende Schuljahr.

<sup>3</sup> Zu- und Wegzüge innerhalb des Schuljahres werden berücksichtigt.

**Art. 9**

Regeln für die Benützung  
des Schulbusses

<sup>1</sup> Der Schulbus fährt zu fixen Zeiten und an fix festgelegten Haltestellen. Die Kinder müssen pünktlich am Abholort sein. Der Schulbus wartet nicht.

<sup>2</sup> Im Krankheitsfall eines Kindes ist der/die Schulbusfahrer/in in geeigneter Weise (Telefon, Gspändli etc.) zu informieren.

**Art. 10**

Organisation

<sup>1</sup> Die Schulkommission organisiert zusammen mit der Schulleitung und dem Schulbusfahrer den Schülertransport und legt den Fahrplan, die Fahrstrecke sowie die Haltestellen fest.

<sup>2</sup> Auf Beginn eines neuen Schuljahres wird die Organisation des Transports überprüft und an die neue Situation angepasst.

<sup>3</sup> Die Schulkommission kann, wenn die Umstände dies rechtfertigen, Schülertransporte auf Gesuch hin durchführen, die in dieser Verordnung nicht vorgesehen sind.

#### **Art. 11**

Personal

<sup>1</sup> Die Schulbusfahrer werden durch die Schulkommission angestellt.

<sup>2</sup> Die Anstellungsbedingungen richten sich nach dem Personalreglement der Gemeinde Signau.

#### **Art. 12**

Fahrten mit  
Privatfahrzeugen

<sup>1</sup> Für folgende Fahrdienste durch die Eltern, wird eine Entschädigung ausbezahlt:

Schulhaus Signau; Schwimmunterricht

Schulhaus Schüpbach; Schwimmunterricht

Schulhaus Häleschwand; Schwimm- und Turnunterricht

Schulhaus Mutton; Schwimm- und Turnunterricht

Schulhaus Höhe; Schwimm- und Turnunterricht

<sup>2</sup> Pro Fahrt (Hin- und Rückfahrt) wird eine Pauschale Entschädigung von Fr. 5.00 vergütet.

<sup>3</sup> Für die Kontrolle sowie die Auszahlung ist die Schule zuständig.

#### **Art. 13**

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt per 1. August 2015 in Kraft.

#### **Art. 14**

Übergangsfrist

Für Art. 7 Ziff. 2 wird die Frist für die Einreichung der Gesuche auf Entschädigung für das Schuljahr 2015/2016 auf den 30. August 2015 festgelegt.

Diese Verordnung wurde am 18. Mai 2015 vom Gemeinderat Signau genehmigt.

Signau, 18. Mai 2015

**GEMEINDERAT SIGNAU**

Der Präsident

Der Sekretär

sig. M. Wyss

sig. R. Wolf